

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 107

DIENSTAG, DEN 15. DEZEMBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien an Produktionsschulen	2529	Öffentliche Zustellung	2540
Herstellung von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Jenfeld, Lohbrügge und Schnelsen	2529	Öffentliche Zustellung	2541
Richtlinie zur Förderung der Suchthilfe und Suchtprävention in Hamburg durch Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg	2530	Öffentliche Zustellung	2541
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen (ab 2020)	2533	Öffentliche Auslegung eines Notfallplans	2541
Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben 6-streifige Erweiterung der A 23 AS Tornesch bis AD Hamburg-Nordwest	2539	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Buntspechtweg/Bezirk Altona	2541
		Gewässerschautermine im Bezirk Hamburg-Nord 2021	2541
		Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Halenreihe –	2542
		Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Klaus-Schaumann-Straße)	2542
		Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Heulandhagen)	2542
		Berichtigung	2542

BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien an Produktionsschulen

Die „Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen“ der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Januar 2014 (Amtl. Anz. Nr. 7 vom 24. Januar 2014 S. 153 f.) wird in Absatz 6 (Schlussbestimmung) wie folgt geändert:

Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

Hamburg, den 25. November 2020

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 2529

Herstellung von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Jenfeld, Lohbrügge und Schnelsen

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83),

zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Holsteiner Tor von Barsbütteler Straße bis Landesgrenze
2	Rugenbergener Weg von Grothwisch bis Kehre einschließlich
3	Am Blumenhof von Reinbeker Redder bis Ende des öffentlichen Weges sowie des westlichen Weges
4	Unbenannter nicht befahrbarer Weg von Am Blumenhof bis Ober Boberg

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 15. Dezember 2020

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 2529

Richtlinie zur Förderung der Suchthilfe und Suchtprävention in Hamburg durch Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg

I.

Ambulante Suchthilfe

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) fördert die ambulante Suchthilfe nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Drucksache (Drs.) 20/10408.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende übergreifende Ziele für suchtmittelgefährdete und suchtkranke Menschen in Hamburg erreicht werden:

- die Bewältigung von Suchtproblemen,
- die Verbesserung oder Begrenzung individueller gesundheitlicher Schädigungen in Abgrenzung zu den Leistungen der vorrangigen Kostenträger zum Beispiel auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II), SGB V, SGB VI, SGB VIII und SGB XII.

Je nach konzeptioneller Ausrichtung und Zielgruppe sind insbesondere folgende spezifischen Ziele zu verfolgen:

- Sicherung des Überlebens und Risikominimierung,
- Stärkung und Entlastung von Betroffenen, Angehörigen und Bezugspersonen,
- soziale und gesundheitliche Stabilisierung und Inklusion/Integration (Familie, Bildung, Arbeit, Freizeit, Wohnen),
- selbstbestimmter und kontrollierter Umgang mit Suchtmitteln bzw. Suchtmittelfreiheit.

1.1 Zielgruppen

Die Angebote der zuwendungsgeförderten Suchthilfe richten sich an die nachstehenden Zielgruppen:

Personen aller Altersgruppen

- mit riskantem, problematischem oder behandlungsbedürftigem Konsum von legal oder illegal erhältlichen psychoaktiven Substanzen,
- mit problematischem oder pathologischem Glücksspielverhalten,
- mit problematischem Nutzungsverhalten elektronischer Medien,
- mit Opioidabhängigkeit in medizinischer Substitutionsbehandlung,
- mit chronischer Mehrfachabhängigkeit sowie
- deren Angehörige und enge Bezugspersonen.

Die durch die zuwendungsgeförderte Suchthilfe betreuten Personen müssen grundsätzlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der FHH haben.

Die zuwendungsgeförderte Suchthilfe leistet wesentliche Beiträge zur suchtbetragenen Gesundheitsförderung für die genannten Zielgruppen. Sie trägt wesentlich zur sozialen Integration und gesellschaftlichen

Teilhabe bei und kann individuelles Leid vermindern und verhindern.

Aus diesem Grund liegt es im erheblichen Interesse der FHH, ein zielgruppendifferenziertes Suchthilfesystem zur Verfügung zu stellen.

1.2 Zuwendungszweck

Nach Maßgabe der unter Ziffer I. 1. genannten Ziele konkretisiert sich folgender Zuwendungszweck:

Betrieb einer Suchthilfeeinrichtung mit unter anderem folgenden Angeboten:

- niedrigschwellige (Überlebens-)Hilfen,
- offene Kontaktangebote zur Suchthilfe,
- Suchtberatungsangebote hinsichtlich riskanten, problematischen und behandlungsbedürftigen Konsummustern legaler oder illegaler Substanzen sowie Verhaltensweisen (pathologisches Glücksspielen sowie problematische Mediennutzung),
- psychosoziale Betreuung im Rahmen medizinischer Substitutionsbehandlung,
- Suchtberatung auf Grundlage des § 16 a SGB II,
- externe Beratung in Haftanstalten,
- Straßensozialarbeit.

Die in diesen Angeboten zu erbringenden Leistungen werden im Rahmen von standardisierten (Leistungs-) Segmenten differenziert und präzisiert sowie regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Weitere Angebote können darüber hinaus festgelegt werden.

1.3 Rahmenbedingungen

Die Einrichtungen der ambulanten Suchthilfe

- arbeiten in der Regel suchtmittelübergreifend,
- sind grundsätzlich ohne Zugangsvoraussetzungen verfügbar,
- reagieren flexibel auf sich verändernde Suchtmittel und Konsummuster und orientieren ihre Angebote in Absprache mit der Bewilligungsbehörde am begründeten Bedarf,
- stellen passgenaue einzelfallbezogene Hilfeleistungen zur Verfügung beziehungsweise vermitteln in diese,
- wenden anerkannte Verfahren in der sozialpädagogischen Diagnostik der Hilfeplanung und Dokumentation an,
- arbeiten auf der Grundlage einer aktuellen Konzeption,
- vernetzen sich systematisch mit weiterführenden Suchthilfeangeboten und anderen Hilfesystemen, insbesondere bezogen auf die örtliche Zuständigkeit, um Zugänge zu einzelfallbezogenen passgenauen Hilfen zu bahnen und stellen unter datenschutzrechtlichen Voraussetzungen einen Informationstransfer zwischen den kooperierenden Institutionen sicher,
- werden vorbehaltlich der Zustimmung der Klientin/des Klienten und dem Vorliegen der fachlichen Indikation langfristig nachhaltende und vertrauensvolle einzelfallbezogene Fallbegleitungen vornehmen.

1.4 Regionalisierung

Die zuwendungsgeförderte Suchthilfe ist regional ausgerichtet. Dabei stellen die Angebote mit jeweils unterschiedlicher Spezialisierung die Versorgung mit ambulanter Suchthilfe komplementär sicher. Es können

Angebote verschiedener Ebenen in einer Einrichtung vorgehalten werden.

Die Versorgungsstruktur umfasst folgende drei Ebenen:

a) Regional stadtteilübergreifend

Unter regional stadtteilübergreifend ist zu verstehen, dass für einzelne Einrichtungen örtliche Zuständigkeiten für Stadtgebiete (in der Regel bezogen auf mehrere Stadtteile) zu definieren sind. Dabei ist insbesondere die Versorgung von Stadtteilen mit erhöhten sozialen Problemlagen sicherzustellen.

Den Zielgruppen stehen diese Hilfen stadtteilübergreifend bedarfsgerecht zur Verfügung.

b) Regional überbezirklich

Unter regional überbezirklich ist zu verstehen, dass Angebote der Suchthilfe mit gesonderter Spezialisierung jeweils mindestens einmal (je nach Umfang der Zielgruppe auch häufiger) und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar in den Regionen Hamburg West, Nord-Ost und Mitte-Süd vorgehalten werden.

Konzeptionell richten sie sich auf die jeweilige Region aus und werden dort auch bekannt gemacht. Das betrifft unter anderem Angebote der

- psychosozialer Betreuung für Substituierte,
- Beratung zu pathologischem Glückspielverhalten,
- Beratung in Bezug auf problematische Nutzung elektronischer Medien,
- niedrigschwelligen (Überlebens-)Hilfen.

c) Hamburg weit

Diese Angebote richten sich an Menschen aus allen Stadtteilen Hamburgs und werden entsprechend stadtweit bekannt gemacht. Kriterien für die Hamburgweite Ausrichtung sind

- die Anzahl der Betroffenen und deren Hilfebedarf und/oder
- ein zentraler Ort, an dem aktuell suchtmittelkonsumierende Menschen aus allen Regionen Hamburgs niedrigschwellig erreicht werden können oder müssen.

II.

Suchtprävention

Die FHH fördert die universelle und spezifische Suchtprävention unter anderem nach Maßgabe der LHO, der VV zu §46 LHO in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Drs. 18/3422 und 20/12302.

1. Förderziele, Anwendungszweck

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende Ziele der Suchtprävention erreicht werden:

- generelle Reduktion des Suchtverhaltens in der Allgemeinbevölkerung,
- Vermeidung und/oder Hinauszögerung des Einstiegs in den Konsum legaler und illegaler Drogen,
- Früherkennung und Frühintervention bei riskantem Konsum und Suchtverhalten,
- Verringerung von Missbrauch und Sucht,

- Reduktion der mit dem Suchtmittelkonsum und -verhalten verbundenen sozialen und persönlichen Schäden.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es eines guten Transfers von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis einzelner Suchtpräventionsmaßnahmen.

1.1 Zielgruppen

Die Angebote der Suchtprävention richten sich an die nachstehenden Zielgruppen:

- die gesamte Hamburger Bevölkerung,
- mittelbar und unmittelbar selbst von Sucht Betroffene,
- Fachkräfte,
- andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Grundsätzlich sollten diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der FHH haben.

1.2 Anwendungszweck

Nach Maßgabe der unter Ziffer II. 1. genannten Ziele konkretisiert sich folgender Anwendungszweck:

Förderung von Projekten mit unter anderem folgenden Angeboten:

- Transfer von verfügbarem Wissen zur Suchtprävention an die Akteurinnen und Akteure in diesem Bereich,
- Sichten und Bewerten von Materialien, Medien und Methoden sowie anschließendes Verteilen von geprüften Materialien an die Zielgruppen,
- Sicherung des Informationsaustausches mit und unter den Fachkräften,
- Vernetzung und Kooperation,
- Öffentlichkeitsarbeit und Suchtpräventionsveranstaltungen,
- Beratung und Betreuung,
- Qualifizierung von Dritten zum Thema Suchtprävention.

Weitere Angebote können darüber hinaus festgelegt werden.

1.3 Rahmenbedingungen

Die Projekte im Bereich der Suchtprävention

- sind grundsätzlich ohne Zugangsvoraussetzungen verfügbar,
- reagieren flexibel auf sich verändernde Suchtmittel und Konsummuster und orientieren ihre Angebote in Absprache mit der Bewilligungsbehörde am begründeten Bedarf,
- arbeiten auf der Grundlage einer aktuellen Konzeption,
- vernetzen sich systematisch mit weiterführenden Suchthilfeangeboten und anderen Hilfesystemen.

III.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung und Anwendungsgewährung

1. Anforderungen an das Fachpersonal

Grundsätzlich ist sozialpädagogisches Fachpersonal mit staatlicher Anerkennung oder Personal mit vergleichbarer Qualifikation zu beschäftigen. Notwendige Zusatzqualifikationen richten sich nach der konzeptionellen Ausrichtung.

Die Qualifikation des sonstigen Fachpersonals richtet sich ebenfalls nach der konzeptionellen Ausrichtung.

2. Zuwendungsempfängende

Als Zuwendungsempfängende kommen alle wirtschaftlich stabilen Träger in Frage, die im Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention sozial- oder gesundheitsbezogene Leistungen in Hamburg erbringen wollen, die geforderten Qualitätsstandards nach der aktuell gültigen „Rahmenvereinbarung zwischen den freien Trägern der Suchtkrankenhilfe und der bewilligenden Behörde über Qualitätsstandards in der ambulanten Sucht- und Drogenarbeit in Hamburg“ erfüllen und den Sitz der zu fördernden Einrichtung/-en in der FHH haben.

Eine Trägervielfalt ist in der FHH gewünscht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderungen sind wirtschaftlich geordnete Verhältnisse sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist zu gewährleisten und nachzuweisen.

Außer bei jährlich wiederkehrenden Vorhaben dürfen Zuwendungen nur für Vorhaben/Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen worden sind. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall und nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde zulässig.

Bei der Umsetzung der Projekte müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Der Sozialdatenschutz ist im vollen Umfang zu gewährleisten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne des Vorhabens eingesetzt werden. Die Ausgaben umfassen projektbezogene Personal-, Honorar- und Sachkosten.

Für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die dem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können (sog. Overheadkosten) und die nach einem transparenten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Leistungsbereiche der Zuwendungsempfängenden umgelegt werden, besteht die Möglichkeit, Verwaltungsgemeinkosten zu beantragen. Diese können als Pauschale gewährt werden. Bei erstmaliger Gewährung als Pauschale oder wenn eine prozentuale Erhöhung der Verwaltungsgemeinkostenpauschale beantragt wird, sind die Verwaltungsgemeinkosten auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einzelnen nachzuweisen.

Unter Verwaltungsgemeinkosten sind insbesondere Kosten für

- Funktionsstellen (Geschäftsführung, Bereichsleitung, Personal im Bereich Verwaltung, (Gehalts-) Buchhaltung, IT und Hauswirtschaft),
 - Arbeitssicherheit/-medizin,
 - Datenschutz und Rechtsberatung,
 - Abschluss- und Prüfungsaufwendungen,
 - Verwaltungssoftware/Büromaterial,
 - Telekommunikation,
 - Dachorganisationen/-verbände (Mitgliedsbeiträge) und
 - Betriebsratsaufwendungen,
 - Geldverkehr
- zu fassen.

Die Höhe der Verwaltungsgemeinkostenpauschale liegt bei maximal 10% der Bruttoperalkosten.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen auf die Förderung aus Mitteln der FHH in angemessener Form hinzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projektes sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Des Weiteren gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für die Bewilligung von Zuwendungen im Bereich der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe – NBestA – in der jeweils aktuellen Fassung.

Für Zuwendungsverträge gelten die Vorschriften für Zuwendungen sinngemäß, sofern nicht Abweichungen zugelassen sind.

5.2 Erfolgskontrolle

Die Zuwendungen unterliegen einer Erfolgskontrolle, die sich im Einzelnen aus einer Zielerreichungs-, einer Wirtschaftlichkeits- sowie einer Wirkungskontrolle zusammensetzt.

Die Zielerreichungskontrolle findet jährlich statt und umfasst eine Soll-Ist-Analyse der im Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag festgelegten Zielzahlen in den einzelnen (Leistungs-)Segmenten.

Die Wirtschaftlichkeitskontrolle findet in unregelmäßigen Abständen statt und beinhaltet gegebenenfalls auch eine Buchprüfung bei den Zuwendungsempfängenden.

Die Wirkungskontrolle findet auf Ebene des durch diese Förderrichtlinie etablierten Förderprogramms nach der Laufzeit dieser Richtlinie statt. Sie umfasst neben einer quantitativen und qualitativen Auswer-

tung der Daten aus der Hamburger Basisdatendokumentation (BADO) in ihrer Gesamtheit unter Umständen auch qualitative Interviews mit den Zuwendungsempfängenden.

Darüber hinaus unterliegen sämtliche Zuwendungen dem Prüfungsvorbehalt des Rechnungshofes der FHH.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich bis zum 30. Juni des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage des vorgelegten Antrages, der vorliegenden Förderrichtlinie und gegebenenfalls unter Einbezug weiterer fachbehördlicher Kompetenz über die Vergabe von Zuwendungen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. In Ausnahmefällen kann auch ein Zuwendungsvertrag auf der Grundlage der §§ 54 bis 62 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) geschlossen werden. Durch den Abschluss von Zuwendungsverträgen werden Voraussetzungen für überjähriges wirtschaftliches Handeln der Zuwendungsempfängenden geschaffen.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die Zuwendungsempfängenden ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängenden legen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des HmbVwVfG beziehungsweise des SGB X bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie basiert auf der Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr der vorangegangenen Richtlinie (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020).

Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Hamburg, den 30. November 2020

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2530

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen (ab 2020)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Förderziele, Zuwendungszweck

(1) Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration fördert kleinräumige, quartiersorientierte Wohn- und Versorgungsformen für pflege- und assistenzbedürftige Menschen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) und Elftes Buch (XI), des Hamburgischen Landespflegegesetzes (HmbLPG), § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur LHO.

(2) Ziele sind,

1. an den Lebensgewohnheiten pflege- und assistenzbedürftiger Menschen orientierte Wohn- und Versorgungsformen sowie geeignete Rahmenbedingungen für gegenseitige Unterstützung, bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe zu schaffen, die auf Dauer den Verbleib in der eigenen Wohnung und im vertrauten Quartier ermöglichen;
2. Pflegeeinrichtungen zu Wohn- und Betreuungsformen weiterzuentwickeln, die ein an den Lebensgewohnheiten und der Biografie der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner orientiertes Betreuungskonzept umsetzen und deren wesentlicher Bezugspunkt zur Sicherstellung der Teilhabe das Quartier ist;
3. eine ausgewogene Verteilung der quartiersorientierten Wohnformen nach dieser Förderrichtlinie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu erreichen.

(3) Als Zuwendungszweck sind folgende Maßnahmen möglich:

1. das Schaffen von geeignetem Wohnraum, von Pflegewohnungen auf Zeit, von Gemeinschaftsflächen und/oder Gemeinschaftsräumen;
2. die Erstausrüstung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen;
3. der Einbau zielgruppenspezifischer Assistenzsysteme;
4. Maßnahmen zur Organisations- und Personalentwicklung sowie Maßnahmen zum organisatorischen Aufbau von Wohnformen;
5. der Einsatz von Koordinatoren/innen zum Aufbau und zur Etablierung von Strukturen im Quartier, die eine auf Dauer ausgerichtete pflegerische Versorgung, die Teilhabe, die Selbstorganisation und Selbsthilfe sowie Nachbarschaftsaktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern fördern.

(4) Die Größe des Wohnraumes und die Höhe der Miete bzw. des Nutzungsentgeltes sind so zu gestalten, dass dort auch Menschen leben können, die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten.

(5) Eine gewerbliche Nutzung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen ist ausgeschlossen. Von einer gewerblichen Nutzung ist insbesondere auszugehen, wenn die betreffenden Räume oder Flächen zeitweise oder

auf Dauer gegen ein Entgelt zum Zwecke der Gewinnerzielung an Dritte überlassen werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach fachlichen Erfordernissen und im Rahmen der für den Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfangende

(1) Als Zuwendungsempfangende kommen juristische Personen in Betracht.

(2) Die Leistung kann in Kooperation mit einem anderen Träger erbracht werden. Darüber entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach fachlichen Erfordernissen. Der oder die Erstempfänger ist in einem solchen Fall berechtigt, Zuwendungsmittel unter der Voraussetzung weiterzuleiten, dass über die Leistungen ein privatrechtlicher Vertrag/eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird.

§ 3

Zielgruppe und Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zielgruppe für die Fördermaßnahmen nach Teil 2 sind in der Regel Personen ab 65 Jahren, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und bei denen mindestens der Pflegegrad 1 festgestellt wurde. In Wohn- und Betreuungsformen, in denen nicht ausschließlich Personen nach Satz 1 betreut werden, muss mindestens ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner zum Personenkreis nach Satz 1 gehören.

(2) Förderungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die nicht von dritter Stelle (z. B. der Hamburgischen Investitions- und Förderbank) gefördert werden. Bei den Mitteln zur Schaffung von Flächen bzw. Räumen handelt es sich nicht um investive Mittel, mit denen konkrete Bauleistungen bezuschusst werden, so dass eine baufachliche Prüfung nicht durchgeführt wird. Es wird bei der Antragsprüfung geprüft, ob die Planung für die Zielgruppe geeignet ist. Bei der Verwendungsnachweisprüfung wird geprüft, ob die Flächen bzw. Räume entsprechend geschaffen wurden.

(3) Voraussetzung für die Förderung sind wirtschaftlich geordnete Verhältnisse sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der/des Zuwendungsempfängenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

(4) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

(5) Liegen mehrere Anträge zu einem Fördersegment vor, haben zunächst Projekte in Stadtteilen den Vorrang,

1. in denen es noch kein vergleichbares Projekt gibt, das im Hinblick auf die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen den Förderzielen und -bedingungen dieser Richtlinie entspricht (z. B. keine Hausgemeinschaft, keine Pflegewohnung auf Zeit) oder
2. welche dazu beitragen, einen besonderen Bedarf zu decken (z. B. auf Grund einer hohen Anzahl älterer Menschen im Stadtteil, Versorgung besonderer Zielgruppen).

(6) Die Zweckbindungsdauer beträgt bei Zuschüssen zur Herrichtung von Wohnraum, Pflegewohnungen auf Zeit, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen 20 Jahre

und bei Gegenständen zur Erstausrüstung zehn Jahre ab Bezugsfertigkeit/Nutzbarkeit der Räume und Flächen.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung.

(2) Förderungen können in dem für das Projekt notwendigen und angemessenen Rahmen bis zu den in Teil 2 genannten Pauschalen und Höchstgrenzen erfolgen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die in den besonderen Abschnitten aufgeführten Pauschalen additiv bewilligt werden.

Teil 2

Besondere Vorschriften für Wohngemeinschaften, Hausgemeinschaften, Wohngruppen, Pflegewohnungen auf Zeit, Gemeinschaftsräume, Assistenzsysteme und Maßnahmen zum Aufbau und zur Etablierung von Strukturen im Quartier

Abschnitt 1

Wohngemeinschaften

§ 5

Definitionen und Fördermöglichkeiten

(1) Wohngemeinschaft im Sinne dieser Förderrichtlinie ist eine Wohnform, die die Anforderungen nach § 2 Absatz 3, §§ 9 und 10 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) erfüllt.

(2) Das Schaffen einer Wohngemeinschaft kann mit einer Pauschale in Höhe von 125 000,- Euro gefördert werden.

(3) Gemeinschaftsflächen sind alle Bereiche innerhalb der Wohngemeinschaft, die nicht ausschließlich von einer Bewohnerin oder einem Bewohner genutzt werden, aber ausschließlich den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen (z. B. Küche, Wohnzimmer, Wirtschaftsräume, Verkehrsflächen).

(4) Die Erstausrüstung der Gemeinschaftsflächen kann bis maximal 30 000,- Euro je Wohngemeinschaft gefördert werden. Förderungsfähig sind die Beschaffungen zur Grundausstattung nach Bedürfnissen der Zielgruppe wie zum Beispiel Mobiliar, Raumgestaltung, Gegenstände zur Freizeitgestaltung. Der förderfähige Betrag ist den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihren persönlichen Interessenvertretungen im Rahmen eines Verfügungsfonds zur Verfügung zu stellen.

(5) Maßnahmen zum Aufbau und zur nachhaltigen Selbstorganisation von Wohngemeinschaften können bis maximal 15 000,- Euro je Wohngemeinschaft gefördert werden. Förderungsfähig sind:

1. Informationsveranstaltungen für die Zielgruppe, für An- und Zugehörige sowie für ehrenamtliche Personen,
2. externe Prozessbegleitung während der Aufbauphase für An- und Zugehörige in Wohnformen.

(6) Maßnahmen zur fachlichen Organisations- und Personalentwicklung für ambulante Dienste nach § 2 Absatz 6 HmbWBG in Wohngemeinschaften können bis maximal 30 000,- Euro gefördert werden für:

1. Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung für Leitungs- und Betreuungskräfte,

2. Maßnahmen zur Initiierung und Begleitung von Organisations- und Personalentwicklungsprozessen.

§ 6

Konzeptionelle und bauliche Voraussetzungen

(1) Die örtliche Lage der Wohngemeinschaft soll in Wohnortnähe den Einkauf und die Kontaktpflege zur Nachbarschaft ermöglichen.

(2) Es ist ein Außenbereich in Form einzelner Balkone, Gemeinschaftsterrasse oder eines Gartens vorhanden.

(3) Alle für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft zugänglichen und nutzbaren Räume und Flächen erfüllen die Anforderungen der DIN 18040.

(4) Die Grundrisse und die Größe der Verkehrsflächen sollen den Eindruck privaten Wohnens vermitteln, zum Beispiel durch eine wohnungstypische Raumanordnung und Raumnutzung sowie durch eine der Zielgruppe entsprechende Ausstattung.

(5) Die Einzelzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner, das Wohnzimmer und die Küche müssen überwiegend mit Tageslicht gut zu belichten und zu belüften sein.

(6) Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft bewohnen jeweils ein Einzelzimmer mit mindestens 14 m². In Einzelzimmern für Bewohnerinnen und Bewohner, die zum Einsatz und Abstellen besonderer individueller Hilfsmittel, wie zum Beispiel Spezialrollstühle, zusätzlichen Raum benötigen, beträgt die Zimmergröße mindestens 17 m². Die zu nutzende Fläche, bestehend aus dem Einzelzimmer und anteilig der Gemeinschaftsfläche, beträgt mindestens 30 m² pro Bewohnerin und Bewohner. Die Türbreite der Einzelzimmer lässt eine Beförderung im Pflegebett zu der Gemeinschaftsfläche zu.

(7) Bei einem Neubau gehört zum Zimmer jeweils ein Bad mit WC; kann dieser Standard in Bestandswohnungen nicht erreicht werden, ist in der Regel jeweils mindestens ein Bad für drei Bewohnerinnen und Bewohner vorzuzulassen.

(8) Badezimmer: Zur Ausstattung der Bäder gehören jeweils ein Waschbecken, eine bodengleiche Dusche, eine Toilette, ein Spiegel sowie ein rutschfester Fußboden.

(9) Ein Gäste-WC ist in der Gemeinschaftsfläche einzurichten.

(10) Wirtschaftsbereiche: Es sind Wirtschaftsbereiche einzurichten. Ein Teil des Wirtschaftsbereiches (z. B. für Waschmaschine, Stauraum für Artikel des täglichen Bedarfs) soll in der oder in räumlicher Nähe zur Wohngemeinschaft liegen, um kurze Wege sowie die aktive und passive Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen. Ein anderer Teil (z. B. für die Tiefkühltruhe, Vorratskammer, Trockenraum oder weitere Waschmaschinen) kann auch außerhalb der Wohngemeinschaft untergebracht sein (z. B. im Kellergeschoss).

(11) Küche: Die Küche hat den Charakter einer Wohnküche und soll mit ausreichend Stauraum versehen sein. Der Herd verfügt über Kochzone und Backofen mit Einbausicherung sowie eine Abzugshaube. In der Wohnküche ist ein Essbereich einzurichten, der ausreichend Platz für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur gemeinsamen Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten bietet.

(12) Wohnzimmer: Es steht ein gemeinsames, wohnlich ausgestattetes Wohnzimmer zur Verfügung, das auch für Besuchszwecke mit An- und Zugehörigen genutzt werden kann.

(13) Gemeinschaftsflächen: Die Gemeinschaftsflächen bieten wohnliche Rückzugsmöglichkeiten (z. B. als Platz zum Verweilen, zum Beobachten, für Gespräche, für Besuch). Die Belichtung der Gemeinschaftsflächen soll überwiegend durch Tageslicht erfolgen. Durch eine entsprechende Fensterhöhe soll bei den Gemeinschaftsflächen den Bewohnerinnen und Bewohnern sitzend der Ausblick ermöglicht werden.

(14) Soll die Wohngemeinschaft von einem Dienstleistungsunternehmen oder dem Vermieter von Wohnraum initiiert werden, ist die Gruppe der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter in der Aufbauphase bis zur Übernahme der Gesamtverantwortung durch eine vom Initiator und Vermieter unabhängige Stelle zu begleiten.

§ 7

Zusätzliche Anforderungen an Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

(1) Das Konzept soll sich grundsätzlich am Leitfaden „Wohnen mit Demenz in Hamburg“ orientieren.

(2) Die Wohngemeinschaft soll sich auf einer Ebene, möglichst im Erdgeschoss mit einem ebenerdigen Ausgang, befinden.

(3) Ein abgegrenzter Außenbereich in Form eines großen Balkons, einer Terrasse oder eines Gartens ist Bestandteil der Wohngemeinschaft und muss von der Gemeinschaftsfläche aus begehbar sein.

(4) Es besteht eine direkte Verbindung vom Wohnzimmer zum Küchenbereich, um kurze Wege sowie die aktive und passive Beteiligung der Mieter zu ermöglichen.

(4) Für Menschen mit Demenz sollen die Zimmer möglichst um die Räume nach § 6 Absätze 11 und 12 herum bzw. in unmittelbarer Nähe angeordnet werden.

Abschnitt 2

Hausgemeinschaften

§ 8

Definitionen und Fördermöglichkeiten

(1) Hausgemeinschaft im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der Zusammenschluss einer Gruppe von Personen, die innerhalb eines Hauses oder einer Wohnanlage jeweils über eigene Wohnungen verfügen und die sich zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung und/oder der gemeinsamen Betreuung durch einen ambulanten Dienst nach § 2 Absatz 6 HmbWBG zusammengeschlossen haben.

(2) Gemeinschaftsflächen sind alle Bereiche innerhalb der Hausgemeinschaft, die nicht ausschließlich von einer Bewohnerin oder einem Bewohner genutzt werden, aber ausschließlich den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen (z. B. Küche, Wohnzimmer, Wirtschaftsräume, Verkehrsflächen).

(3) Das Schaffen einer Hausgemeinschaft kann mit einer Pauschale in Höhe von 125 000,- Euro gefördert werden.

(4) Die Erstausrüstung der Gemeinschaftsflächen kann bis maximal 30 000,- Euro je Hausgemeinschaft gefördert werden. Förderfähig sind die Beschaffungen zur Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Zielgruppe wie zum Beispiel Mobiliar, Raumgestaltung, Gegenstände zur Freizeitgestaltung.

(5) Maßnahmen zum Aufbau und zur nachhaltigen Selbstorganisation von Hausgemeinschaften können bis maximal 15 000,- Euro je Hausgemeinschaft gefördert werden. Förderfähig sind:

1. Informationsveranstaltungen für die Zielgruppe, für An- und Zugehörige sowie für ehrenamtliche Personen,
2. externe Prozessbegleitung während der Aufbauphase für An- und Zugehörige in Wohnformen.

(6) Maßnahmen zur fachlichen Organisations- und Personalentwicklung für ambulante Dienste nach § 2 Absatz 6 HmbWBG in Hausgemeinschaften können bis maximal 30 000,- Euro gefördert werden für:

1. Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung für Leitungs- und Betreuungskräfte,
2. Maßnahmen zur Initiierung und Begleitung von Organisations- und Personalentwicklungsprozessen.

§ 9

Konzeptionelle und bauliche Voraussetzungen

(1) Im Konzept ist u. a. darzulegen, wie eine Selbstorganisation erreicht und auf Dauer sichergestellt werden kann.

(2) Die örtliche Lage der Hausgemeinschaft soll in Wohnortnähe den Einkauf und die Kontaktpflege zur Nachbarschaft ermöglichen.

(3) Alle für die Bewohnerinnen und Bewohner der Hausgemeinschaft zugänglichen und nutzbaren Räume und Flächen erfüllen die Anforderungen der DIN 18040.

(4) Ein Gäste-WC ist in der Gemeinschaftsfläche einzurichten.

(5) Ein Außenbereich in Form einzelner Balkone, Gemeinschaftsterrasse oder eines Gartens ist Bestandteil.

(6) In unmittelbarer Nähe zu den einzelnen Wohnungen, zum Beispiel auf derselben Etage, befinden sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner ein Raum als Gemeinschaftsfläche, der hinsichtlich der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und der Größe und Ausstattung geeignet ist, um eine gemeinschaftliche Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck befindet sich in diesem Raum eine Gemeinschaftsküche, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich ist.

(7) Die Größe der Gemeinschaftsfläche soll mindestens 4 m² pro Bewohnerin und Bewohner (ohne Gäste-WC) und die Größe der einzelnen Wohnungen soll mindestens 30 m² und höchstens 45 m² für eine Person betragen.

(8) Innerhalb des Hauses befinden sich in zentraler Lage, und für die Bewohnerinnen und Bewohner gut erreichbar, Dienstleistungs- und Funktionsräume (Funktion: kurze Wege).

(9) Miet- und Betreuungsvertrag sind nicht miteinander gekoppelt. Die Bewohnerinnen und Bewohner können unabhängig von der Wohnraumüberlassung über die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsdienstleistungen, deren Anbieter und Umfang frei entscheiden (Wahlfreiheit).

(10) Entgeltliche Betreuungsleistungen werden in der Regel im Wege der geschlossenen Beauftragung eines ambulanten Dienstes organisiert.

Abschnitt 3

Wohngruppen

§ 10

Definitionen und Fördermöglichkeiten

(1) Wohngruppen im Sinne der Förderrichtlinie sind Wohnformen nach § 2 Absatz 4 HmbWBG in Verbindung

mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 der Wohn- und Betreuungsbauverordnung (WBBauVO).

(2) Gemeinschaftsflächen sind alle Bereiche innerhalb einer Wohngruppe, die nicht ausschließlich von einer Bewohnerin oder einem Bewohner genutzt werden, aber ausschließlich den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen (z. B. Küche, Wohnzimmer, Wirtschaftsräume, Verkehrsflächen).

(3) Das Schaffen einer oder mehrerer Wohngruppen kann mit einer Pauschale in Höhe von 125 000,- Euro gefördert werden.

(4) Die Erstausrüstung der Gemeinschaftsflächen kann bis maximal 50 000,- Euro je Wohneinrichtung mit einer oder mehrerer Wohngruppen gefördert werden. Förderfähig sind die Beschaffungen zur Grundausstattung nach Bedürfnissen der Zielgruppe wie zum Beispiel Mobiliar, Raumgestaltung, Gegenstände zur Freizeitgestaltung.

(5) Maßnahmen zur fachlichen Organisations- und Personalentwicklung in Wohneinrichtungen mit einer oder mehreren Wohngruppen können bis maximal 30 000,- Euro gefördert werden für:

1. Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung für Leitungs- und Betreuungskräfte,
2. Maßnahmen zur Initiierung und Begleitung von Organisations- und Personalentwicklungsprozessen.

§ 11

Konzeptionelle und bauliche Voraussetzungen

(1) Bei bestehenden Wohneinrichtungen wurden in den vergangenen zwei Jahren seitens der zuständigen Behörde keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

(2) Die Wohngruppe erfüllt die Anforderungen gemäß HmbWBG.

(3) Bei Neubauten beträgt die Gesamtzahl nicht mehr als sechs Wohngruppen pro Einrichtung.

(4) Die Grundrisse und die Größe der Verkehrsflächen sollen den Eindruck privaten Wohnens vermitteln, zum Beispiel durch eine wohnungstypische Raumanordnung und Raumnutzung sowie durch eine der Zielgruppe entsprechende Ausstattung.

(5) Die Betreuung sieht regelhaft eine aktive Einbeziehung von An- und Zugehörigen vor.

(6) Die Wohneinrichtung bezieht innerhalb und außerhalb der Einrichtung zielgerichtet und regelhaft ehrenamtliche Personen in die Betreuung ein.

(7) Die Wohneinrichtung arbeitet kontinuierlich mit anderen Organisationen und Initiativen im Quartier zusammen, um die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu fördern.

§ 12

Zusätzliche Anforderungen an Wohngruppen für Menschen mit Demenz

(1) Das Konzept soll sich grundsätzlich am Leitfaden „Wohnen mit Demenz in Hamburg“ orientieren.

(2) Die Wohngruppe soll sich auf einer Ebene, möglichst im Erdgeschoss mit einem ebenerdigen Ausgang, befinden.

(3) Ein abgegrenzter Außenbereich in Form eines großen Balkons, einer Terrasse oder eines Gartens ist Bestandteil der Wohngemeinschaft und muss von der Gemeinschaftsfläche aus begehbar sein.

(4) Es besteht eine direkte Verbindung vom Wohnzimmer zum Küchenbereich, um kurze Wege sowie die aktive und passive Beteiligung der Bewohner zu ermöglichen.

Abschnitt 4 Pflegewohnungen auf Zeit

§ 13

Definitionen und Fördermöglichkeiten

(1) Pflegewohnung auf Zeit im Sinne der Förderrichtlinie ist eine Wohnung, die dem Zweck dient, Personen in prekären Wohn- und Lebenssituationen (z. B. nach einem Unfall, bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit) vorübergehend den Aufenthalt in einer barrierefreien Wohnung und den Verbleib in vertrauter Umgebung im Quartier zu ermöglichen.

(2) Das Schaffen einer Pflegewohnung auf Zeit kann mit einer Pauschale in Höhe von 75 000,- Euro gefördert werden.

(3) Die Erstausstattung einer Pflegewohnung auf Zeit kann bis maximal 25 000,- Euro gefördert werden. Förderfähig sind die Beschaffungen zur Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Zielgruppe wie zum Beispiel Mobiliar, Raumgestaltung und Gegenstände zur Freizeitgestaltung.

§ 14

Konzeptionelle Voraussetzungen

(1) Die Wohnung erfüllt die Anforderungen der DIN 18040-2 R; die Höhe der Küchenschränke ist elektrisch oder manuell verstellbar.

(2) Die Wohnung ermöglicht hinsichtlich der Möblierung und Ausstattung die eigenständige Haushaltsführung und Selbstversorgung bzw. ermöglicht den Wiedererwerb der dazu erforderlichen Kompetenzen (Funktion: Rehabilitation).

(3) Die Wohnung ist vorrangig kranken und/oder pflegebedürftigen Personen sowie Personen mit Behinderungen zu überlassen. Vorzugsweise sollen Personen aus dem betreffenden Quartier die Wohnung nutzen können. Nachrangig kann die Wohnung Personen in anderen prekären Wohn- und Lebenssituationen (z. B. nach Wohnungsbrand) zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Personen schließen einen befristeten Mietvertrag mit dem Vermieter der Wohnung.

(5) Die Personen können unabhängig von der Wohnraumüberlassung über die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsdienstleistungen, deren Anbieter und Umfang frei entscheiden (Wahlfreiheit).

(6) Die Nutzungsdauer der Wohnung sollte drei Monate nicht überschreiten.

Abschnitt 5 Gemeinschaftsräume

§ 15

Definitionen und Fördermöglichkeiten

(1) Gemeinschaftsräume sind alle Bereiche außerhalb der Wohnformen nach Abschnitten 1 bis 3, die der Pflege von Nachbarschaftskontakten dienen und in unmittelbarer Nähe zu den Wohnformen nach Abschnitten 1 bis 3 liegen (z. B. Begegnungsräume, Hobbyräume, sanitäre Einrichtungen, Teeküchen, Garten zur gemeinschaftlichen Nutzung für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnanlage).

(2) Das Schaffen von Gemeinschaftsräumen kann mit einer Pauschale in Höhe von 100 000,- Euro gefördert werden.

(3) Die Erstausstattung von Gemeinschaftsräumen kann bis maximal 50 000,- Euro gefördert werden. Förderfähig sind die Beschaffungen zur Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Zielgruppe wie zum Beispiel Mobiliar, Raumgestaltung und Gegenstände zur Freizeitgestaltung.

§ 16

Konzeptionelle und bauliche Voraussetzungen

(1) Im Konzept wird dargelegt, welchen Beitrag Gemeinschaftsräume zu den in § 19 genannten Maßnahmen leisten. Außerdem wird die geplante Nutzung (u. a. Nutzergruppen, Intensität, Organisation) dargestellt.

(2) Die Größe der Gemeinschaftsräume beträgt mindestens 70 m².

(3) Die Gemeinschaftsräume sind barrierefrei und erfüllen innerhalb des Hauses, in dem sie sich befinden, die Anforderungen der DIN 18040.

(4) Die Gemeinschaftsräume müssen so gestaltet sein, dass nach Lage, Konzept und Ausstattung nachbarschaftliche Kontakte ermöglicht werden.

Abschnitt 6 Elektronische Assistenzsysteme

§ 17

Definitionen und Fördermöglichkeiten

(1) Elektronische Assistenzsysteme sind Informations- und Kommunikationstechnologien zur Informations- und Datenverarbeitung in der Form von Hardware und Software. Sie werden zielgruppenspezifisch eingesetzt, um die Sicherheit und/oder die Unabhängigkeit der Zielgruppe zu fördern.

(2) Maßnahmen zum Einbau zielgruppenspezifischer Assistenzsysteme in Wohnungen und Gemeinschaftsräumen von Wohngemeinschaften, Hausgemeinschaften, Pflegewohnungen auf Zeit und anderen Wohn- und Versorgungsformen, die der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie entsprechen, können bis maximal 100 000,- Euro bei Neu- und Bestandsbauten gefördert werden.

§ 18

Konzeptionelle Voraussetzungen

Im Konzept sind die Zielgruppe, die geplante Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Funktion, Wartung, Datenschutz und die Einsatzmöglichkeiten der einzelnen Systeme zu beschreiben.

Abschnitt 7 Maßnahmen zum Aufbau und zur Etablierung von Strukturen im Quartier

§ 19

Definitionen und Fördermöglichkeiten

(1) Maßnahmen zum Aufbau und zur Etablierung von nachbarschaftlichen Strukturen und zur Anbahnung von Kontakten der Bürgerinnen und Bürger in Wohnanlagen und größeren Wohnkomplexen im Quartier haben eine auf Dauer ausgerichtete pflegerische Versorgung, Teilhabe sowie Selbstorganisation, Selbsthilfe und Nachbarschaftsaktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern zum Ziel.

(2) Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Förderprojekt maximal 60 000,- Euro jährlich. Die Zuwendung kann für Personalkosten, aber auch für Sachkosten zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes der Koordinatorin bzw. des Koordinators verwendet werden.

(3) Koordinationsleistungen in Quartiersprojekten, die auf die Anbahnung und Strukturierung von Kooperationen von Trägern, Wohnungsunternehmen und Initiativen abzielen, sind:

1. Aufbau einer selbst organisierten Anlaufstelle für Nachbarschaftshilfe und Nachbarschaftsaktivitäten,
2. Aufwendungen zur Gewinnung, Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Personen,
3. Aufwendungen zum Aufbau und zur Einrichtung von Kontakt- und Informationssystemen wie zum Beispiel einer Tauschbörse für Dienstleistungen,
4. Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen.

§ 20

Konzeptionelle Voraussetzungen

(1) Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme (Sozialraumanalyse) ist das Tätigkeitsprofil der Projektkoordination klar umrissen.

(2) Die Maßnahmen bieten den im Quartier wohnenden Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, selber zu gestalten und gewährleisten eine vielfältige Benutzbarkeit der räumlichen Ressourcen wie Grund und Boden, Gebäude und Infrastruktur.

(3) Die Maßnahmen fördern soziale Kontakte wie nachbarschaftliche Beziehungen, Beziehungen zu Freunden, Bekannten und Familie, Mitgliedschaft in Vereinen, Institutionen oder Organisationen sowie soziale Kontakte im öffentlichen Leben.

(4) Die Angebote sind für die Bürgerinnen und Bürger des Quartiers erreichbar. Die Erreichbarkeit wird durch Barrierefreiheit und Fußläufigkeit bestimmt.

(5) Die Angebote schaffen die Voraussetzungen für eine hohe Nutzungsdichte und für wirtschaftliche und gesellschaftliche Vielfalt.

(6) Die Angebote berücksichtigen veränderte zukünftige Nutzungsanforderungen und bündeln verschiedene Unterstützungs- und Versorgungsangebote im Sinne eines übergreifenden, modularen Versorgungsangebots, um den Verbleib im Quartier auch bei Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen.

(7) Die Maßnahmen sind auf Nachhaltigkeit angelegt.

Teil 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren, Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid, Erfolgskontrolle

§ 21

Antragsverfahren

(1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare/Antragsunterlagen sind bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration – Referat Pflegeversicherung und Zuwendungssteuerung G 134 –, Billstraße 80, 20539 Hamburg, abzufordern und einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende allgemeine Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Dokumente zur Darlegung der wirtschaftlich geordneten Verhältnisse sowie der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der/des Zuwendungsempfangenden sowie zu der gesicherten Gesamtfinanzierung (z. B. Satzung, Auszug aus dem Handels-, Vereins- bzw. Stiftungsregister, Vertretungsbefugnisse, Wirtschaftsplan, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
2. eine Konzeption für das geplante Projekt, aus der ersichtlich ist, dass die Bedingungen und Anforderungen der Förderrichtlinie eingehalten werden, welche Ziele wie erreicht und wie die beantragten Mittel verwendet werden sollen,
3. eine Beschreibung zur Lage und Einbindung im Stadtteil,
4. eine Kostenkalkulation der gesamten mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen,
5. die Zusicherung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(3) Bei Beteiligung anderer Behörden, Dienststellen, der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie sonstigen Finanzierungsanteilen Dritter sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. sämtliche Anträge auf Fördermittel einschließlich der antragsbegründenden Unterlagen,
2. sämtliche Förderzusagen.

(4) Dem Antrag sind für Vorhaben zur Schaffung von geeignetem Wohnraum, von Pflegewohnungen auf Zeit, von Gemeinschaftsflächen und/oder Gemeinschaftsräumen nach Teil 2 Abschnitte 1 bis 5 zusätzlich einzureichen:

1. Grundriss der Wohngemeinschaft, Hausgemeinschaft oder der Wohngruppe – minimal im Maßstab 1:100,
2. Beschreibung der geplanten Ausstattung, untergliedert in Gemeinschaftsflächen und Individualräume,
3. Anzahl und Beschreibung der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner,
4. Anzahl und Beschreibung der Wohnungen mit Angaben zur Wohnfläche der einzelnen Wohnungen bzw. der Einzelzimmer in Wohngemeinschaften und Wohngruppen, die Anzahl und die Größe der Gemeinschaftsflächen sowie die Gesamtwohnfläche,
5. bei Wohngemeinschaften ein detaillierter Umsetzungsplan zum Aufbau der Gruppe mit Angaben zur Werbung für das Projekt, zur Informationsgestaltung und Begleitung des Gremiums.

(5) Bei der Schaffung sowie Erstausrüstung von Gemeinschaftsräumen außerhalb einer Wohngemeinschaft, Hausgemeinschaft oder einer Wohngruppe zur Förderung der Nachbarschaftspflege nach Teil 2 Abschnitt 5 ist

1. eine Beschreibung zu Art und Umfang der Nutzung sowie
2. eine Beschreibung der geplanten Ausstattung im Hinblick auf die allgemeinen Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner mit anderen Menschen vorzulegen.

(6) Bei Maßnahmen zur fachlichen Organisations- und Personalentwicklung nach Teil 2 Abschnitt 3, hier § 8 Absatz 6 und § 10 Absatz 5, ist ein Personalentwicklungskonzept vorzulegen.

(7) Bei Förderung von bestehenden Wohngruppen nach Teil 2 Abschnitt 3 ist der letzte Prüfbericht der Wohn-Pflege-Aufsicht (WPA) vorzulegen sowie eine Bestätigung der WPA beizufügen, dass die Anforderungen nach dem Hmb-WBG aktuell erfüllt sind.

(8) Bei Maßnahmen zum Aufbau und Etablierung von Strukturen im Quartier nach Teil 2 Abschnitt 7 sind eine Bestandsaufnahme (Sozialraumanalyse) und für den Einsatz einer Projektkoordinatorin/eines Projektkoordinators eine Stellenbeschreibung vorzulegen.

§ 22

Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres Ermessens auf Grundlage des vorgelegten Antrages, der Förderrichtlinie, von Informationen des Demografie-Monitorings und gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Behörden und Bezirksamter über die Zuwendungsvergabe. Die Bewilligung erfolgt über einen Zuwendungsbescheid.

(2) Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten nach Ersteinreichung vollständig und mängelfrei bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit von der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Entscheidung über die Förderung beträgt in der Regel sechs Monate.

§ 23

Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks benötigt werden. Die Mittelabforderung richtet sich nach Ziffern 1.4 und 1.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

§ 24

Verwendungsnachweis/Erfolgskontrolle

(1) Zur Messung der Zielerreichung sind nach Möglichkeit Soll-Kennzahlen zu bilden und ein Zielerreichungsgrad festzulegen. Nach Projektende werden die Kennzahlen im Sachbericht mit den Ist-Kennzahlen abgeglichen und über Abweichungen berichtet.

(2) Der oder die Zuwendungsempfangende hat innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist einen Verwendungsnachweis nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides zu erstellen.

(3) Mit dem Verwendungsnachweis ist mindestens ein Sachbericht über den Projektverlauf, über die Erreichung des Zweckbindungszwecks und der Förderziele, die Einhaltung der Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen zu erstellen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Abrechnung zu führen.

(4) Bei der Schaffung von Wohngemeinschaften, Hausgemeinschaften, Wohngruppen, Pflegewohnungen auf Zeit, Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen, die über Pauschalbeiträge gefördert werden, muss nachgewiesen werden (z. B. durch Abnahme/Begehungsprotokolle durch eine öffentliche Förderbank und/oder Bescheinigungen von der bezirklichen Wohn-Pflege-Aufsicht), dass diese erfolgreich umgesetzt wurde.

(5) Der Behörde ist bei Zuschüssen zur Schaffung von Wohnformen, Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen und Pflegewohnungen auf Zeit in geeigneter Weise Zugang zum geförderten Projekt zu verschaffen, um die Einhaltung der Förderbedingungen zu überprüfen. Dies

gilt auch vor Abschluss und während der gesamten Zeit der Zweckbindung einer Maßnahme.

(6) Die Behörde behält sich bei Zuschüssen für Maßnahmen zur Schaffung von Wohnformen, Pflegewohnungen auf Zeit sowie von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen vor, die Einhaltung der Förderbedingungen mindestens zur Fertigstellung, ein Jahr nach Bezug und im Abstand von fünf Jahren bis zum Ablauf der Zweckbindungsdauer zu überprüfen. Die Prüfungen können auch durch andere Stellen erfolgen. Entsprechende Prüfberichte sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Im Übrigen gelten die Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid.

§ 25

Zu beachtende Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt der § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

(2) Die Behörde kann eine Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die Ziele und der Zweck der Zuwendung über die gesamte Zweckbindungsdauer nicht erreicht werden.

§ 26

Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2024. Vollständige Anträge gemäß § 22 können ab Inkrafttreten und müssen bis 30. Juni 2023 gestellt worden sein.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2533

Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben 6-streifige Erweiterung der A 23 AS Tornesch bis AD Hamburg-Nordwest

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung, beabsichtigt die 6-streifige Erweiterung der A 23 durchzuführen. Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde daher beauftragt, die Bundesautobahn A 23 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf den unten näher bezeichneten Grund-

stücken in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 Vorarbeiten durchzuführen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung		Baublock- bezeichnung	Flurstück
0308	Schnelsen	320157	alle
		320156	alle
		319115	alle
		319057	alle
		319058	alle
		319059	alle
		319101	alle
		319116	alle
		319085	alle
		319086	alle
		319087	alle
319088	alle		
0305	Eidelstedt	320151	alle
		320005	alle
		320006	alle
		320007	alle
		320008	alle
		320009	alle
		320010	alle
		320011	alle
		320012	alle
		320039	alle
		320017	alle
		320140	alle
		320057	alle
		320149	alle
		320036	alle
		320034	alle
320148	alle		
320032	alle		

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Betreten der Grundstücke zur Durchführung von

- Überprüfung, Erkundung, Vermarkung und Beobachtung des geodätischen Grundlagenternetzes,
- Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld,
- Ortsbesichtigung, Geländeerfassung und Absteckungsarbeiten,
- kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlaten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten,
- temporärem Kennzeichnen von Mess- und Arbeitspunkten,
- kurzfristigem Aufstellen von Messinstrumenten,
- vorübergehendem Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten.

Bestandsaufnahme (Kartierung) für Umweltuntersuchungen

- Betreten der Grundstücke zur Erfassung der Schutzgüter, z. B. Flora und Fauna innerhalb eines Vegetationszyklus.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 5. Januar 2021 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

– Amt Verkehr – Amtl. Anz. S. 2539

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Lars Garrit Olhöft, geboren am 30. Dezember 1980, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Schäferweg 30, 22926 Ahrensburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 15. Dezember 2020 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Lars Garrit Olhöft ein Heranziehungsbescheid vom 6. November 2020 (Aktenzeichen: J 321-640/17) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 28. Januar 2017 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 29. Dezember 2020 zugestellt.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei – Amtl. Anz. S. 2540

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Zbigniew Paczkowski, geboren am 18. April 1980, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 15. Dezember 2020 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Zbigniew Paczkowski ein Heranziehungsbescheid vom 21. September 2020 (Aktenzeichen: J 321-1873/17) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 15. Februar 2017 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 29. Dezember 2020 zugestellt.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2541

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Otto Albert Christopher Parsons, geboren am 26. Juli 1986 in Rom, zuletzt wohnhaft Boßdorfstraße 1, 20253 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 8. Dezember 2020 bis 11. Januar 2021 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Raum 5 E 080, eine Anordnung des Polizei-Justiziariats, J 21, vom 8. Dezember 2020 (Aktenzeichen: J 213/2928/2020), zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 11. Januar 2021 als bewirkt.

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2541

Öffentliche Auslegung eines Notfallplans

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat für den Betrieb Brenntag GmbH, Standort Hamburg, Hannoversche Straße 40, 21079 Hamburg, gemäß § 13 a des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes einen externen Notfallplan erstellt.

Dieser Notfallplan kann zur Anhörung der Öffentlichkeit nach § 13 Absatz 4 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021 im Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg, im Foyer der Rathauhalle montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2541

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Buntspechtweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, in der Straße Buntspechtweg eine etwa 3033 m² große Wegefläche (Flurstück 1506) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. Dezember 2020

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 2541

Gewässerschautermine im Bezirk Hamburg-Nord 2021

Im Rahmen der Gewässerschau gemäß § 66 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWAoG) soll geprüft werden, ob die Gewässer II. Ordnung ordnungsgemäß unterhalten wurden. Sie findet an den folgenden Tagen statt:

Datum	Gewässer	Uhrzeit/ Treffpunkt
Dienstag 12. Januar 2021	Oberalter von der Bezirksgrenze Gundlachs Twiete bis oberhalb der Fuhlsbüttler Schleuse „Am Hasenberge“	10.00 Uhr Brücke Gundlachs Twiete
Donnerstag 14. Januar 2021	Raakmoorgraben	10.00 Uhr Spielplatz Sumpfeilchenweg
Freitag 15. Januar 2021	Tarpenbek von der Landesgrenze am Schmuggelstieg bis zum Einlaufbauwerk am Flughafenzaun südlich des Krohnstieges	10.00 Uhr Brücke im Schmuggelstieg
Dienstag 19. Januar 2021	Tarpenbek vom Auslaufbauwerk am Flughafenzaun nördlich Haldenstieg bis Eppendorfer Mühlenteich	10.00 Uhr Brücke im Haldenstieg

Donnerstag 21. Januar 2021	Wandse, Osterbek und Seebek	10.00 Uhr Maxstraßenbrücke
Freitag 22. Januar 2021	Ohlmoorgraben	10.00 Uhr Haupteingang U-Bahnstation Langenhorn Markt

Nach § 66 Absatz 3 HWaG haben die Gewässereigentümer entlang der Gewässer Wege für die Schau freizuhalten. In Einfriedigungen sind Durchgänge oder Übergänge zu schaffen. Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und die Inhaber von Rechten und Befugnissen an den Gewässern können an den Wasserschauen teilnehmen und erhalten die Gelegenheit, sich zu äußern.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2541

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Halenreie –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene öffentliche Wegefläche Halenreie (Flurstück 8227 [14 m²]) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 1. Dezember 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2542

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Klaus-Schaumann-Straße)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Bergedorf) belegene Wegefläche Klaus-Schaumann-Straße (Flurstück 925, Gemarkung Billwerder, 5815 m², und Flurstück 926, Gemarkung Billwerder, 2821 m²) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. November 2020

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2542

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Heulandhagen)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Bergedorf) belegene Wegefläche Heulandhagen (Flurstück 927, Gemarkung Billwerder, 1503 m², und Flurstück 928, Gemarkung Billwerder, 1436 m²) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2542

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg – Zehntland –“ vom 22. September 2020 (Amtl. Anz. Nr. 87 vom 6. Oktober 2020 S. 1992) muss der Text in Zeile 3 geändert werden in „Gemarkung Wilstorf“.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2542

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 263-20 SW**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,
 Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg
 Bauauftrag: Holzfenster
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 173.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. September 2021;
 Fertigstellung: November 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 29. Dezember 2020 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2020

Die Finanzbehörde 1336

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 255-20 CR**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Stadtteilschule Mitte Altona
 inkl. Sporthallen und Mensa,
 Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg
 Bauauftrag: Heizungstechnik

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 846.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. 05/2021; Fertigstellung: ca. 33. KW 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 29. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 30. November 2020

Die Finanzbehörde 1337

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 038-20 DK**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:
 Umbau Fachklassengebäude zur Ganztagsbetreuung,
 Bramfelder Weg 121 in 22159 Hamburg
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 146.000,- Euro
 Voraussichtliche Vertragslaufzeit:
 Beginn: ca. Juli 2021, Fertigstellung: ca. September 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 22. Dezember 2020 um 12.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 3. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1338

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 039-20 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:
Othmarscher Kirchenweg 145 in 22763 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 33.000,- Euro

voraussichtlich Vertragslaufzeit:

Beginn: ca. September 2021,
Fertigstellung: ca. Oktober 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Dezember 2020 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 4. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1339

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 254-20 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 1,
Alsterdorfer Straße 420 in 22297 Hamburg

Bauauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 115.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. April 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

1340

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 261-20 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung Haus 09,
Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 433.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 1341

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 244-20 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung im Gebäude 8 und 16, Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg

Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 80.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. August 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Dezember 2020

Die Finanzbehörde 1342

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49 40428386638
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20355 Hamburg
- f) Maßnahme: 2020_Jungiusstraße 9+11, Revitalisierung
Leistung: Malerarbeiten Jungiusstraße 9+11
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB2020051ÖA**
Malerarbeiten Jungiusstraße 9+11
Der Fachbereich Physik wird Schritt für Schritt nach Bahrenfeld umziehen. Hieraus resultieren derzeit frei werdende Räume im Gebäude Jungiusstraße 11 A/B und C. Gemäß Nutzungskonzept vom 21. Januar 2020 ist geplant, diese Räume einer neuen, universitären Nutzung wieder zuzuführen. Hierfür sind Umbau-, Ertüchtigungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Ausführungsbeginn: April 2021
Fertigstellung: Januar 2022 inkl. 2.BA
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=GjbvprHAhXs%253d>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt

- n) Entfällt
- o) 12. Januar 2021, 9.00 Uhr
12. Februar 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„http://www.bieterportal.hamburg.de“
- q) Deutsch
- r) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und ggf. deren Gewichtung:
Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: +49/40/42840-3230
Telefax: +49/40/42731-0499

Hamburg, den 3. Dezember 2020

Universität Hamburg

1343

Sonstige Mitteilungen

Hamburger Wasserwerke GmbH

Preisliste – Anlage 1 – zu § 4 der Wasserlieferungsbedingungen

In der Anlage 1 ändern sich ab 01.01.2021 die folgenden Preise:

Preise gültig ab 1. Januar 2021	Netto- preise	Preise einschließlich 7% Umsatzsteuer
Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter	1,79 €	1,92 €
Grundpreise pro Monat		
Die Berechnung erfolgt taggenau auf der Basis: Monatspreis X 12 : 365		
Grundpreis je Zähler für die Größen		
Q ₃ 2,5 m ³ /h (Qn 1,5 m ³ /h)	2,67 €	2,86 €
Q ₃ 2,5 m ³ /h (Qn 1,5 m ³ /h) (jeder weitere Zähler je Wohnung/Objekt)	0,77 €	0,82 €
Q ₃ 4 m ³ /h (Qn 2,5 m ³ /h)	6,18 €	6,61 €
Q ₃ 10 m ³ /h (Qn 6,0 m ³ /h)	15,31 €	16,38 €
Q ₃ 16 m ³ /h (Qn 10,0 m ³ /h)	45,57 €	48,76 €
Q ₃ 25 m ³ /h (Qn 15,0 m ³ /h)	89,26 €	95,51 €
Q ₃ 63 m ³ /h (Qn 40,0 m ³ /h)	105,74 €	113,14 €
Q ₃ 100 m ³ /h (Qn 60,0 m ³ /h)	146,48 €	156,73 €
Q ₃ 250 m ³ /h (Qn 150,0 m ³ /h)	210,88 €	225,64 €
Q ₃ 400 m ³ /h (Qn 250,0 m ³ /h)	210,88 €	225,64 €
Anschluss ohne Wasserzähler	80,60 €	86,24 €

Kosten bei Zahlungsverzug

(Kostenerstattungen bei Zahlungsverzug sind nicht umsatzsteuerpflichtig)

1. Mahnung	2,50 €
2. Mahnung	2,50 €
Sperrankündigung	14,60 €
Absperrversuch mit / ohne Kassierung	58,20 €
Absperren und Öffnen einer Versorgung	139,10 €
Einleitung eines Verwaltungsverfahren	38,30 €
Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens	129,80 €

Die Verzugszinsen liegen 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz

Hamburg, den 3. Dezember 2020

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

1344

Hamburger Wasserwerke GmbH

Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Rohrnetz und für sonstige Leistungen
Gültig ab 1. Januar 2021 (Anlage 2 zu den Wasserlieferungsbedingungen der HWW)

Anschluss an das Verteilungsnetz

-gemäß § 10 der Wasserlieferungsbedingungen-

1. Herstellung eines Anschlusses

Anschlussleitung	Nettopreise ohne Umsatzsteuer			Preise einschl. 7% Umsatzsteuer		
	ohne Zusatz-schieber	mit einem Zusatz-schieber	mit zwei Zusatz-schiebern	ohne Zusatz-schieber	mit einem Zusatz-schieber	mit zwei Zusatz-schiebern
80 mm	1.401,00 €	1.720,00 €	2.376,00 €	1.499,07 €	1.840,40 €	2.542,32 €
ab 100 mm	1.689,00 €	2.147,00 €	2.574,00 €	1.807,23 €	2.297,29 €	2.754,18 €

2. Ventilanbohrungen

	Nettopreise ohne Umsatzsteuer	Preise einschl. 7 % Umsatzsteuer
25 - 50 mm	607,80 €	650,35 €

Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern

-gemäß § 18 der Wasserlieferungsbedingungen-

	Nettopreise ohne USt.	Preise einschl. 7 % USt.
Wasserzähler Q ₃ m ³ /h bis Q ₃ 16 m ³ /h (Q _n 1,5 m ³ /h bis Q _n 10 m ³ /h)	51,30 €	54,89 €
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	18,10 €	19,37 €
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	38,90 €	41,62 €
Großwasserzähler	221,10 €	236,58 €

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

-gemäß § 13 der Wasserlieferungsbedingungen-

Hausanschlusskosten für die Trinkwasserversorgung	152,20 €	162,85 €
Hausanschlusskosten für die private Stichelung	181,10 €	193,78 €
Wiederinbetriebnahme vorhandener Hausanschlussleitungen	181,10 €	193,78 €

Plombierung von Hydranten und Schiebern

-gemäß § 12 der Wasserlieferungsbedingungen-

für die erste Plombierung	181,10 €	193,78 €
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	32,50 €	34,78 €
für jede zusätzliche, von Kunden zu vertretende Anfahrt	97,10 €	103,90 €
	Nettopreise ohne USt.	Preise einschl. 19 % USt.

Preise für Warmwasserzähler**Bereitstellung**

der Messgeräte (Zählerkapsel) bei Ersteinbau	55,00 €	65,45 €
Kosten je HWW-Messgerät		

Serviceleistung

Kostenpauschale je HWW-Messgerät p.a.	18,00 €	21,42 €
---------------------------------------	---------	---------

-die Berechnung erfolgt tagesgenau auf der Basis:
Jahrespreis durch 365-

Auf die sich in der Rechnung ergebende Nettosumme wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet, dieser beträgt zur Zeit 7% bzw. 19%.

Hamburg, den 3. Dezember 2020

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

2548

Dienstag, den 15. Dezember 2020

Amtl. Anz. Nr. 107

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 045-20 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung Verwaltung,
Lange Striepen 51 in 21147 Hamburg
Bauftrag: Tischler
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 43.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. April 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Dezember 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten
Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1346

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderung des Auf- und Ausbaus der Musik-
industrie in Afrika e.V. kurz: FAAMUS INDUSTRIE IN
AFRIKA e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 23823) ist aufge-
löst worden. Zum Liquidator wurde Herr Charles Gnaleko,
Illiesweg 6, 22309 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden
gebeten, bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 27. November 2020

Der Liquidator

1347